

Text (Teil B)

Die bisherigen textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5 werden aufgehoben und für den Änderungsbereich wie folgt neu gefasst:

1 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10)

1.1 Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über der Fahrbahnoberkante zulässig. Ausgenommen sind Bäume mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,50 m. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

2 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 84 LBO)

2.1 Dachform und Dachneigung

2.1.1 Es sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 30° und 45° zulässig.

2.1.2 Garagen, überdachte Stellplätze, Wintergärten und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind von den v.g. Bestimmung ausgenommen.

2.2 Dacheindeckung

2.2.1 Das Anbringen von Solaranlagen ist zulässig.